



Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Ambassadorsenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

**Änderung Sozialgesetz (SG) u. des GE über die Einführung des Schweiz.
Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht u. Rahmenbedingungen in der Sozi-
alhilfe sowie im Kindes- u. Erwachsenenschutz u. Finanzierung der
Abklärungen Bereich des Kindes- u. Erwachsenenschutz**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die
Möglichkeit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die SP unterstützt die Vorlage. Die Vollzugserfahrungen aus mehr als 15 Jahren
sowie die aus der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz hervorgehenden
neuen Anforderungen an die Sozialhilfe erfordern verschiedene gesetzliche An-
passungen.

Wir stellen jedoch fest, dass die Vorlage eine einseitige Fokussierung auf Auf-
sicht, Kontrolle und Sanktionierung aufweist. Der Mensch – der
Sozialhilfebeziehende in seiner Verletzlichkeit und Würde – kommt darin nicht
vor. Die Vorlage schützt den Lastenausgleich, nicht aber die Menschen, die auf
Sozialhilfe angewiesen sind. Die SP fordert deshalb wesentliche Ergänzungen, die
den Menschen ins Zentrum stellen.

II. Stellungnahme zu den Schwerpunkten der Vorlage

1. Aufsicht (§§ 28bis ff.) – Kontrolle ohne Menschlichkeit

Die SP unterstützt die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die kan-
tonale Aufsicht. Die kantonale Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht über die
Finanzaufsichtsrevision 2021 vom 17. August 2021 festgestellt, dass für die direkte



Vernehmlassung «Änderung Sozialgesetz (SG) u. des GE über die Einführung des Schweiz.
Zivilgesetzbuches (EG ZGB)»

kantonale Aufsicht über die Sozialdienste keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.

Die SP kritisiert, dass die Aufsicht als reine Top-down-Kontrolle konzipiert ist. Es sollen namentlich Sozialhilfedossiers überprüft, Interviews mit der Leitung sowie Mitarbeitenden des Sozialdienstes geführt sowie die Ausgestaltung und Umsetzung interner Vorgaben, Standards sowie Kontrollinstrumente betreffend die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen evaluiert werden. Die Stimme der Betroffenen fehlt vollständig. Wer in der Sozialhilfe lebt, hat keine Möglichkeit, gehört zu werden – ausser über den formellen, kostenpflichtigen Rechtsweg.

Die SP fordert, dass im Aufsichtskonzept systematisch auch die Erfahrungen der Klientinnen und Klienten zu erheben sind.

2. Sanktionen – Wer zahlt den Preis?

Stellt das DDI anlässlich der Nachkontrollen fest, dass die im Prüfbericht festgehaltenen Weisungen nicht oder in ungenügender Weise umgesetzt worden sind, verfügt es gegenüber der betreffenden Sozialregion bzw. deren Trägerschaft eine entsprechende Auflage unter gleichzeitiger Androhung einer Sanktion im Unterlassungsfall. Als Sanktion sollen Kürzungen im Lastenausgleich Verwaltungskosten möglich sein.

Kürzungen im Lastenausgleich treffen mittelbar die personellen Ressourcen der Sozialdienste – und damit die Qualität der Beratung und Begleitung für Menschen in Not. Die Vorlage schafft ein umfassendes Sanktionsinstrumentarium gegen Sozialregionen, aber kein einziges Instrument zum Schutz der Betroffenen gegen unrechtmässiges Handeln der Sozialdienste.

3. Aufhebung der Sozialkommission

Die Sozialkommission ist nicht nur für Themen im Bereich der Sozialhilfe zuständig, sondern auch für die soziale Sicherheit auf Gemeindeebene mitverantwortlich. Mit dem Wegfall der Sozialkommission verschwindet die letzte Form demokratischer Nähe im Sozialhilfevollzug. Die SP fordert, dass diese Lücke durch eine unabhängige Fachstelle kompensiert wird.

4. Übertragung der Verfügungskompetenz an Dritte (§ 157ter)

In dieser Phase wird die Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sowie für unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene (MNA) aktuell nicht durch den Kanton, sondern mittels Leistungsvereinbarungen durch einen vom Kanton beauftragten Dritten erbracht. Aktuell handelt es sich dabei um die ORS Service AG.



Vernehmlassung «Änderung Sozialgesetz (SG) u. des GE über die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (EG ZGB)»

Die SP lehnt ab, dass hoheitliche Verfügungskompetenz über existenzsichernde Leistungen an gewinnorientierte Unternehmen übertragen wird. Über die Existenz von Menschen darf kein privates Unternehmen entscheiden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Menschenwürde.

5. Visuelle Überwachung in Asylzentren (§ 158bis)

Überwacht werden können sollen grundsätzlich sämtliche Räume und Flächen in bzw. auf denen sich die Bewohnenden des kantonalen Asylzentrums aufhalten können bzw. dürfen (insbesondere die Gemeinschaftsräume).

Die SP fordert eine klare Einschränkung auf definierte Risikobereiche und eine Reduktion der Speicherfrist von 100 auf 30 Tage. Auch geflüchtete Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Würde.

6. Finanzierung KESB-Abklärungen

Die SP unterstützt Variante 2 (kantonale Finanzierung). Die finanziellen Auswirkungen würden sich mit der Wahl von Variante 2 insofern ändern, dass dem Kanton für die Finanzierung der behördlichen Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes Mehrkosten von jährlich rund 3.1 Mio. Franken entstehen würden. Diese Kosten würden bei den Einwohnergemeinden entsprechend wegfallen. Der Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen darf nicht von der Finanzkraft einzelner Gemeinden abhängen.

III. SP fordert eine unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht

Die Vorlage schafft ein Kontrollsystem, das den korrekten Vollzug aus behördlicher Sicht sicherstellt. Was vollständig fehlt, ist der Schutz der Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind und sich in einem existenziellen Abhängigkeitsverhältnis befinden.

Sozialhilfebeziehende im Kanton Solothurn sind Menschen in einer Notlage. Sie haben kein Geld für Anwältinnen, kennen ihre Rechte oft nicht und fürchten Konsequenzen, wenn sie sich wehren. Die Aufhebung der Sozialkommission, die Übertragung von Verfügungskompetenzen an Dritte und die fehlende niederschwellige Anlaufstelle verstärken dieses Machtgefälle. In einem Rechtsstaat darf der Zugang zum Recht nicht vom Kontostand abhängen.

Die SP fordert deshalb die Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage für eine unabhängige, kantonale Fachstelle für Sozialhilferecht. Ihre Aufgaben sollen umfassen:

- Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung für Sozialhilfebeziehende
- Ombudsfunktion bei Konflikten mit dem Sozialdienst – niederschwellig und auf Augenhöhe



Vernehmlassung «Änderung Sozialgesetz (SG) u. des GE über die Einführung des Schweiz.
Zivilgesetzbuches (EG ZGB)»

- Jährliche Berichterstattung an den Kantonsrat über systemische Missstände
- Unabhängigkeit vom DDI und den Sozialregionen

Die Fachstelle ergänzt die kantonale Aufsicht: Während das DDI den Vollzug «von oben» prüft, erfasst die Fachstelle Probleme «von unten» – aus der Lebenswirklichkeit der Betroffenen. Es kann auch mit bestehenden Fachstellen wie die UFS eine Vereinbarung getroffen werden.

IV. Schlussfolgerung

Zusammenfassend vertritt die SP folgende Positionen:

- Zustimmung zu Variante 2 (kantonale Finanzierung der KESB-Abklärungen).
- Ergänzung der Vorlage um eine gesetzliche Grundlage für eine unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht.
- Ablehnung von § 157ter – keine Verfügungskompetenz an gewinnorientierte Dritte.
- Einschränkung von § 158bis – Begrenzung der visuellen Überwachung und Reduktion der Speicherfrist.
- Zusätzlich fordert die SP die Verankerung der Betroffenenperspektive im Aufsichtskonzept.

Die Vorlage trägt massgeblich zu einer weiteren Vereinheitlichung unter den verschiedenen Sozialregionen sowie einer stetigen Qualitätssteigerung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei. Das ist begrüssenswert.

Doch Qualität bemisst sich nicht allein an der Korrektheit von Abrechnungen und der Einhaltung von Prozessen. Sie bemisst sich daran, ob Menschen in Not mit Respekt behandelt werden, ob ihre Rechte geschützt sind und ob sie als Subjekte – nicht als Dossiers – wahrgenommen werden.

Die SP ist überzeugt: Ein Kanton, der ein umfassendes Aufsichts- und Sanktionssystem über seine Sozialdienste schafft, muss ebenso bereit sein, den Schwächsten Zugang zum Recht zu gewähren. Eine unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht ist kein Luxus – sie ist ein Gebot der Menschlichkeit und des Rechtsstaats.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niels Kruse, Parteisekretär

Solothurn, 9. September 2026